Dieser Ansicht ungeachtet, schien es angemessen, nicht allein der Gleichmäßigkeit mit dem im Gesetze vom 26. Mai 1834 ausgesprochenen Grundsätze halber, sondern auch, um für Regierung und Stände wenigstens die Möglichkeit künftiger Herabsetzung des jetzigen Postulats offen zu lassen, die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde bis auf die Hälfte des Specialverpflegungsaufwandes zu erstrecken.

Das Deputationsgutachten enthält Folgendes:

Zu §. 3.

Aus den oben im Allgemeinen angedeuteten Rücksichten auf die Verhältnisse der Gemeinden, schlägt die Deputation vor, ihnen die Anschaffung und Unterhaltung der Lagerstätte zu erlassen. Man hat dabei insbesondere ins Auge gefaßt, daß die erste Ausstattung der Taubstummen laut den Motiven 34 Thlr., also 6 Thlr. mehr als die eines Blinden kostet, welche nur 28 Thlr. beträgt, was sich dadurch leicht erklärt, daß erstere durch ihre Gebrechen an der freien Bewegung nicht behindert sind und daher an Kleidung mehr verderben als die Blinden. Auch ist nicht zu verkennen, daß theils die Anschaffung an sich zweckmäßiger und sogar wohlfeiler von der Anstalt erfolgt, als von den einzelnen Gemeinden, theils das Mitbringen eigner Lagerstätten, das bei der andern Modalität kaum zu vermeiden wäre, in Bezug auf Reinlichkeit und Gesundheit manche Bedenken gegen sich hat.

Man schlägt daher vor, anstatt:

„Kleidung, Wäsche und Lagerstätte"

zu setzen:

„Kleidung und Wäsche."

Mit allen drei Erinnerungen zu den §§. sind übrigens die königl. Commissarien einverstanden gewesen.

Schließlich erlaubt sich noch die Deputation den Vorschlag, in der Schrift einen Antrag dahin zu richten:

> die hohe Staatsregierung wolle eine Ermäßigung der jährlichen Verpflegungsbeiträge dann eintreten lassen, wenn der volle Beitrag zu bedeutend für die Kräfte der Gemeinden sein würde.

So gering nämlich auch an sich genommen der nach den Motiven zu fordernde Beitrag ist, so kann es doch Fälle geben, wo auch ein solcher allzudrückend sein würde.

Die Deputation hat hierbei die nach einer bekannten Erfahrung nicht seltenen Fälle im Auge, wo einer Familie mehre taubstumme Kinder geboren werden und daher einer vielleicht sehr bedürftigen Gemeinde zur Last fallen würden. Für dergleichen Fälle schien der obenerwähnte Antrag angemessen, den man übrigens lieber nicht, wie es im Jahre 1834 geschehen, in's Gesetz aufzunehmen vorschlägt, um nicht zu viele Erlaßgesuche zu veranlassen.

Referent Prinz Johann: Ich muß zur Erläuterung bemerken, daß bei den Blinden für Lagerstätte 14 Thaler und für Wäsche und Kleidungsstücke ebenfalls 14 Thaler, also in summa 28 Thaler verlangt werden. Wenn die Lagerstätte bei den Taubstummen wegfällt, so würde es ziemlich dasselbe sein, während die Summe bei diesen vielleicht noch größer sein würde, weil sie in einem höhern Alter einzutreten pflegen, und daher eine größere Lagerstätte bedürfen.

Präsident v. Gersdorf: Es liegt ein Antrag des Herrn Secretairs v. Biedermann vor, welcher dahin geht, die Worte in §. 3: „die Anschaffung des bei der Aufnahme erforderlichen Bedarfs an Wäsche, Kleidung und Lagerstätte," in Wegfall bringen zu lassen.

Secretair v. Biedermann: Ich glaubte, das, was ich über den Kostenpunkt sagen möchte, bis zur Berathung der §. 3 verschieben zu müssen. Im Allgemeinen kann ich den Wunsch nur theilen, den Herr Bürgermeister Schill aussprach, daß es möglich gewesen sein möchte, die Gemeinden mit allen Beiträgen zu verschonen; denn in meinem dienstlichen Berufe habe ich die Erfahrung oft gemacht, wie schwer es den Gemeinden wird, die Beiträge für Unterbringung von Geisteskranken, die auf einige und 20 Rthlr. sich belaufen, aufzubringen, und zwar selbst bei solchen Gemeinden, welche man nicht zu den ärmsten meines Bezirkes rechnen kann. Hinsichtlich des hier angesetzten Kostenbeitrags hatte ich, da es nur 10 Rthlr. jährlich sind, allerdings weniger Bedenken, doch es steigert sich, nachdem wir von dem königl. Herrn Commissar erfahren haben, daß durchschnittlich eine 8jährige Dauer für den Unterricht anzunehmen sei, und es ist außerdem zu berücksichtigen, daß, wie wir heute schon vernommen haben, nicht selten Fälle vorkommen, wo mehre Taubstumme in einer und derselben Gemeinde versorgt werden müssen. Daß aber dann außer den jährlichen Beiträgen noch die Ausstattungsbedürfnisse bezahlt werden sollen, scheint mir allerdings zu hart. Denn werden auch durch den Vorschlag der geehrten Deputation diese Kosten verringert, so kann man doch annehmen, daß der Bekleidungsaufwand noch immer auf 20 Rthlr. sich beläuft, so daß also eine Gemeinde im ersten Jahre 30 Rthlr. aufzuwenden haben würde. Ich gestehe, daß diese Kosten der Grund sein können, daß ein Taubstummer nicht in die Anstalt aufgenommen wird, und daß der wohlthätigen Absicht der Regierung dadurch ein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Ich habe daher den Wunsch, daß Alles, was auf die erste Ausstattung Bezug hat, in Wegfall komme.

Referent Prinz Johann: Auch das, was auf die Kosten des Transportes sich bezieht?

Secretair v. Biedermann: Nein, blos was die Anschaffung betrifft.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage demnach: ob die Kammer den Antrag unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt. —

Bürgermeister Wehner: Ich habe den Antrag unterstützt, und wie ich glaube, aus voller Ueberzeugung. Es ist allerdings die Bemerkung sehr richtig, daß in einer Familie mehr als ein Glied taubstumm sein kann, und ich erinnere mich einer Familie, in der sich 3 Taubstumme befanden. Ich glaube, daß, wenn der Ausstattungsaufwand in Wegfall käme, die andern Beiträge sich eher aufbringen ließen. Aber wenn bei einem solchen Unglücksfalle für 3 und vielleicht mehre bezahlt werden soll, und außerdem jährlich 10 Thaler für jedes, so würde dies allerdings schwer und drückend werden.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir einen Vorschlag, mit welchem sich vielleicht alle Mitglieder vereinigen würden, nämlich den, daß der Antrag der Deputation auch auf die Ausstattung ausgedehnt würde.

SLUB
Wir führen Wissen.